



Oetwil am See

22. Juni 2026

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Oetwil am See sind zur Gemeindeversammlung von **Montag, 22. Juni 2026, 20.00 Uhr**, im Mehrzweckgebäude Breiti eingeladen worden.

Es sind folgende Geschäfte traktandiert:

Traktanden

1. Eröffnung der Versammlung
2. Wahl der Stimmenzählenden
3. Geschäfte
 - Jahresrechnung 2025
 - Anpassung der Gebührenregelung betreffend Kostendeckung der schulergänzenden Tagesstrukturen (MoMiNa)
 - Privater Gestaltungsplan Biomassverwertungsanlage Chrüzlen
4. Abschluss der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident Namgyal Gangshontsang begrüsst die Anwesenden, die Gäste sowie das anwesende Verwaltungspersonal. Er eröffnet die Gemeindeversammlung um 20.00 Uhr.

Für die Protokollführung ist der Gemeindeschreiber Patrick Hess, verantwortlich. Da er nicht in Oetwil am See wohnhaft ist, ist er nicht stimmberechtigt.

Der Versammlungsleiter stellt bezugnehmend auf § 18 Gemeindegesetz (GG) und Art. 11 der Gemeindeordnung fest, dass die Einladung mit Traktandenliste rechtmässig und fristgerecht erfolgt ist. Den Stimmberechtigten ist der Beleuchtende Bericht mit Traktandenliste zugestellt worden. Die Anträge mit den relevanten Akten sind während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auflegen und auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet.

Gemeindepräsident Namgyal Gangshontsang weist die nichtstimmberechtigten Personen an, auf den Zuschauerplätzen Platz zu nehmen und fragt die Versammlung an, ob auf den für die Stimmberechtigten vorgesehenen Plätzen noch weitere, nicht stimmberechtigte Personen anwesend seien oder das Stimmrecht von jemandem bestritten würde. Dies ist nicht der Fall.

Auf Antrag des Versammlungsleiters werden die Stimmenzählende ohne Gegenvorschläge und in offener Abstimmung gewählt:

1. **Anita Wick**, Zelgliackerstrasse 3, 8618 Oetwil am See
2. **Thomas Zimmerli**, Im Niedertal 26, 8618 Oetwil am See

Der Versammlungsleiter dankt den beiden Stimmenzählenden für ihren Einsatz.

In Oetwil am See sind insgesamt **2'829 Personen stimmberechtigt**. An der heutigen Versammlung sind **64 Stimmberechtigte anwesend** (2.26 %). Das Stimmregister liegt vor Ort auf.

Der Versammlungsleiter weist darauf hin, dass die Gemeindeverwaltung Tonaufnahmen der Referate und Voten macht, die das Erstellen des Protokolls unterstützen. Private Bild- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet.

Die Frage des Versammlungsleiters nach einer Änderung der Traktandenliste bleibt ergebnislos. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Weiter erklärt der Versammlungsleiter den anwesenden Stimmberechtigten, dass wenn sie der Ansicht sein sollten, in der Gemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte verletzt, nur dann Rekurs erhoben werden kann, sofern sie die Verletzung schon während der Versammlung gerügt haben.

4 1.6.2 Versammlungen

Jahresrechnung 2025; Genehmigung und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026**Ausgangslage**

Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Oetwil am See weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	37'530'820.81
	Gesamtertrag	CHF	44'857'151.14
	Ertragsüberschuss	CHF	7'326'330.33
		CHF	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	592'318.03
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	1'424'628.20
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-832'310.17
		CHF	
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	77'015'805.49

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 59'106'292.47.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Oetwil am See zu genehmigen.

Erläuterungen

Peter Küng, Ressortvorsteher Finanzen und Steuern, erläutert die Vorlage.

Antrag Rechnungsprüfungskommission

RPK-Präsident Markus Bleisch erläutert die Auffassung der RPK und empfiehlt die Jahresrechnung zur Annahme.

Diskussion

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion.
Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Dem Antrag wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Oetwil am See werden genehmigt.

5 1.6.2 Versammlungen

Anpassung der Gebührenregelung betreffend Kostendeckung bei den schulergänzenden Tagesstrukturen (MoMiNa);

Ausgangslage

Die Gemeinde Oetwil am See bietet im Rahmen der Volksschule schulergänzende Tagesstrukturen (MoMiNa) an. Diese Angebote unterstützen Familien bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern ausserhalb der Unterrichtszeit und werden von den Eltern freiwillig genutzt.

Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind Bestandteil des Angebots der Volksschule. Die massgebenden rechtlichen Vorgaben zur Festlegung der Elternbeiträge ergeben sich aus der Volksschulverordnung (VSV) des Kantons Zürich. Gemäss § 32a Abs. 4 VSV dürfen die Elternbeiträge für Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen höchstens kostendeckend ausgestaltet sein. Das kantonale Recht verlangt somit keine vollständige Finanzierung durch die Eltern, sondern setzt eine verbindliche Obergrenze.

Die bisherige kommunale Gebührenregelung sieht vor, dass die Kosten der schulergänzenden Betreuung vollständig durch Elternbeiträge zu decken sind. Diese Vorgabe wurde in der Praxis über mehrere Jahre hinweg nicht erreicht. Damit besteht eine Diskrepanz zwischen der formellen Regelung und der tatsächlichen Finanzierungspraxis.

Zudem entspricht die bisherige Vorgabe einer vollständigen Kostendeckung weder der gelebten Praxis im Kanton noch der künftigen organisatorischen Zuordnung der schulergänzenden Betreuung zur Volksschule. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen und eine Überprüfung des Kostendeckungsgrades empfohlen.

Vor diesem Hintergrund ist die bestehende kommunale Regelung zur Kostendeckung zu überprüfen und an die tatsächliche Finanzierungspraxis sowie die geltenden kantonalen Rahmenbedingungen anzupassen.

Erwägungen

Die bisherige Festlegung einer vollständigen Kostendeckung hat sich weder als finanzpolitisch realistisch noch als organisatorisch zweckmässig erwiesen. Der interkommunale Vergleich sowie die langjährige Praxis im Kanton Zürich zeigen, dass Gemeinden bei schulergänzenden Tagesstrukturen in der Regel Kostendeckungsgrade zwischen rund 50 und 70 Prozent erzielen. Eine teilweise Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand ist damit verbreitet und finanzrechtlich zulässig.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der kommunalen Regelung angezeigt. Ziel ist eine rechtskonforme, tragfähige und politisch steuerbare Ausgestaltung der Gebührenordnung. Es wurden zwei Varianten geprüft, welche beide eine sachgerechte Lösung ermöglichen.

Variante 1 (empfohlen) – Abschaffung des Kostendeckungsgrades

Die Vorgabe eines fixen Kostendeckungsgrades wird aufgehoben. Die Vorgaben des Soveräns können künftig über den Budgetprozess einfließen. Der Widerspruch zwischen Norm und Praxis wird beseitigt und der Gemeinde wird ein Spielraum für eine sozialverträgliche Gebührenpolitik eingeräumt.

Textvorschlag:

Art. 51 neu: Für die Benützung der bedarfsgerechten Angebote der schulergänzenden Tagesstrukturen (MoMiNa) werden die Gebühren so festgesetzt, dass die Elternbeiträge gemäss § 32a Abs. 4 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich höchstens kostendeckend sind. Familien, welche die Kosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragen können, werden von der Gemeinde unterstützt.

Abs. 2: entfällt

Variante 2 – Kostendeckungsgrad maximal 60 Prozent

Die Elternbeiträge decken mindestens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten. Diese Variante schafft eine verbindliche finanzielle Leitlinie und orientiert sich am interkommunalen Benchmark.

Textvorschlag:

Art. 51 Abs. 1 neu: Die Gebühren für die schulergänzende Betreuung decken mindestens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Abs. 2 bleibt unverändert: Die Elternbeiträge dürfen maximal kostendeckend sein. Familien, welche die Kosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht (alleine) tragen können, werden von der Gemeinde unterstützt.

Finanzen

Die schulergänzende Betreuung ist Bestandteil des gesetzlichen Bildungsauftrags der Volksschule. Die Finanzierung unterliegt den Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes und dem Äquivalenzprinzip. Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen; eine vollständige Kostendeckung ist nicht erforderlich.

Der heutige Kostendeckungsgrad von 100 Prozent wurde über Jahre hinweg nicht erreicht. Der interkommunale Vergleich zeigt Kostendeckungsgrade von 50 bis 70 Prozent. Eine Teilfinanzierung durch die Gemeinde entspricht der gängigen kantonalen Praxis und ist finanzrechtlich zulässig.

Mit der Überführung von MoMiNa in die Verantwortung der Schule werden sämtliche Kosten und Erträge künftig im Budget- und Rechnungsprozess der Schulgemeinde ausgewiesen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung entweder die Annahme der Variante 1 oder der Variante 2 zu beschliessen:

Variante 1; Abschaffung des Kostendeckungsgrades:

1. Art. 51 Abs. 1 der Gebührenverordnung wird wie folgt angepasst: *Für die Benützung der bedarfsgerechten Angebote der schulergänzenden Tagesstrukturen (MoMiNa) werden die Gebühren so festgesetzt, dass die Elternbeiträge gemäss § 32a Abs. 4 der Volksschulverordnung des Kantons Zürich höchstens kostendeckend sind. Familien, welche die Kosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragen können, werden von der Gemeinde unterstützt.*
2. Art. 51 Abs. 2 der Gebührenverordnung entfällt.

Variante 2; Kostendeckungsgrad von mindestens 60 Prozent

1. Art. 51 Abs. 1 der Gebührenverordnung wird wie folgt angepasst: *Die Gebühren für die schulergänzende Betreuung decken mindestens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.*
2. Art. 51 Abs. 2 der Gebührenverordnung bleibt unverändert: *Die Elternbeiträge dürfen maximal kostendeckend sein. Familien, welche die Kosten aus wirtschaftlichen Gründen nicht (alleine) tragen können, werden von der Gemeinde unterstützt.*

Erläuterungen

Thomas Pally, Ressortvorsteher Gesellschaft und Soziales, erläutert die Vorlage.

Daniel Hasler, Ressortvorsteher Schule, erläutert die Haltung der Schulpflege.

Antrag Rechnungsprüfungskommission

RPK-Präsident Markus Bleisch erläutert die Auffassung der RPK und empfiehlt Variante 2 zur Annahme.

Diskussion

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion.

Er erteilt mehreren Votant/innen das Wort.

Abstimmung (Variantenabstimmung)

Variante 1	31 Stimmen
Variante 2	29 Stimmen
Enthaltungen/ungültig	4 Stimmen

Die Variante 1 erhält somit am meisten Stimmen und wird in die Schlussabstimmung überwiesen.

Schlussabstimmung zu Variante 1

Ja	37 Stimmen
Nein	22 Stimmen
Enthaltungen/ungültig	5 Stimmen

Die Variante 1 wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Variante 1 (Abschaffung des Kostendeckungsgrades) gemäss Empfehlung des Gemeinderates wird genehmigt.

6 1.6.2 Versammlungen**Privater Gestaltungsplan «Biomasseverwertungsanlage Chrüzlen»**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Gestützt auf §§ 83-89 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Anwendung von Art. 14 Gemeindeordnung wird dem privaten Gestaltungsplan «Biomassenverwertungsanlage Chrüzlen» zugestimmt.
2. Dem Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird zugestimmt (der Bericht zu den Einwendungen ist Bestandteil des erläuternden Berichtes nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)).
3. Der erläuternde Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, den privaten Gestaltungsplan «Biomassenverwertungsanlage Chrüzlen» zu genehmigen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder einem Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Ausgangslage

Mit GRB-Nr. 52 vom 1. April 2025 hat der Gemeinderat den privaten Gestaltungsplan «Biomassenverwertungsanlage Chrüzlen» sowie die dazugehörigen Berichte zuhanden der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage sowie der Anhörung der Nachbargemeinden und der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) verabschiedet.

Die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte während 60 Tagen vom 25. April 2025 bis 24. Juni 2025. Während dieser Frist konnte sich die Bevölkerung zur Planungsvorlage äussern und schriftlich Einwendungen dagegen vorbringen resp. Anträge stellen. Während der öffentlichen Auflage ist eine Einwendung einer Privatperson eingegangen. Der Umgang mit der Einwendung ist im Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 PBG enthalten. Der Bericht zu den Einwendungen ist Bestandteil des erläuternden Berichtes nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) und unter Kapitel 9 eingeordnet.

Der private Gestaltungsplan wurde den umliegenden Gemeinden Egg, Männedorf, Grüningen, Hombrechtikon, Stäfa und Uetikon am See sowie der ZPP zur Anhörung unterbreitet. Die umliegenden Gemeinden hatten keine Anmerkungen. Der Umgang mit der Einwendung der ZPP ist im Bericht zu den Einwendungen enthalten und wurde bei der nachfolgenden Überarbeitung berücksichtigt.

Gleichzeitig zur öffentlichen Auflage wurde die Planungsvorlage durch das Ortsplanungsbüro Suter von Känel Wild AG, im Auftrag der Gemeinde Oetwil am See, geprüft. Des Weiteren fand die kantonale Vorprüfung durch die Baudirektion des Kantons Zürich statt. Der Kanton prüfte die Planungsvorlage auf ihre Rechtmässigkeit und nahm im Vorprüfungsbericht vom 14. November 2025 zur Planungsvorlage Stellung. Integriert ist die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) durch die kantonalen Fachstellen vom 8. August 2025. Anträge und Hinweise wurden, wo möglich und sinnvoll, im Rahmen der Überarbeitung integriert. Anschliessend wurde der private Gestaltungsplan zu einer

zweiten Vorprüfung an die Baudirektion des Kantons Zürich eingereicht. Der Kanton nahm mit dem zweiten Vorprüfungsbericht vom 16. Februar 2026 zur Planungsvorlage erneut Stellung. Die gestellten Anträge wurden in den nun vorliegenden Unterlagen integriert und die Planungsvorlage bereinigt.

Erwägungen

Die bereinigte Planungsvorlage zum privaten Gestaltungsplan «Biomassenverwertungsanlage Chrüzlen» soll an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026 verabschiedet werden.

Die Abteilung Bau und Infrastruktur wurde beauftragt, die Weisung für die Gemeindeversammlung auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Der Entwurf des Weisungstextes ist der Beilage zu entnehmen.

Die relevanten Unterlagen zum privaten Gestaltungsplan «Biomassenverwertungsanlage Chrüzlen» werden vor der Gemeindeversammlung unter www.oetwil.ch zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Hinweis ist in der Publikation der Ankündigung der Gemeindeversammlung aufzunehmen.

Durch den privaten Gestaltungsplan «Biomassenverwertungsanlage Chrüzlen» werden Vorschriften für die Bauten und den Betrieb der heutigen und künftigen Biomassenverwertungsanlage an ihrem jetzigen Standort festgesetzt und somit deren Weiterbestand, Erneuerung und Ausbau legitimiert. So soll die Leistungserbringung der Biomassenverwertungsanlage (BMVA) für die Regionen Pfannenstil und Zürcher Oberland für die Zukunft gesichert werden. Die geplante Modernisierung zielt darauf ab, die Emissionen der BMVA zu verringern und Betriebsabläufe zu optimieren, ohne jedoch deren Kapazität oder das Einzugsgebiet zu erweitern.

Rechtsgrundlage

Gemäss § 86 Planungs- und Baugesetz (PBG) bedürfen private Gestaltungspläne der Zustimmung des für den Erlass der Bau- und Zonenordnung zuständigen Organs. Überschreiten sie den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Gemeindevorstands.

Der vorliegende private Gestaltungsplan «Biomassenverwertungsanlage Chrüzlen» ist gemäss Art. 14 i.V.m. § 86 PBG der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Erläuterungen

Peter Küng, Ressortvorsteher Finanzen und Steuern erläutert die Vorlage. Der zuständige Ressortvorsteher Infrastruktur Thomas Bakker (gemäss GRB 101 vom 28. Mai 2024) sowie sein Stellvertreter Erich Schärer, Ressortvorsteher Bau und Liegenschaften (gemäss GRB 100 vom 28. Mai 2025) treten für dieses Traktandum in den Ausstand.

Diskussion

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion.
Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Dem Antrag wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Gestützt auf §§ 83-89 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und in Anwendung von Art. 14 Gemeindeordnung wird dem privaten Gestaltungsplan «Biomassenverwertungsanlage Chrüzlen» zugestimmt.
2. Dem Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird zugestimmt (der Bericht zu den Einwendungen ist Bestandteil des erläuternden Berichtes nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)).
3. Der erläuternde Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, den privaten Gestaltungsplan «Biomassenverwertungsanlage Chrüzlen» zu genehmigen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder einem Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abschluss der Gemeindeversammlung

Zum Abschluss der Gemeindeversammlung dankt Versammlungsleiter Namgyal Gangshontsang den Stimmenzählenden für ihren Einsatz und stellt fest, dass alle traktandierten Geschäfte behandelt worden sind.

Der Versammlungsleiter fragt die Anwesenden an, ob jemand Einwände gegen die Versammlungsführung erhebe. Falls sich niemand zu Wort meldet, sei das Recht auf Rekurs in Bezug auf die Versammlungsleitung verwirkt. Er führt aus, dass im Übrigen innerhalb von 30 Tagen ab der Publikation gemäss 19 ff. Verwaltungspflegegesetz beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden könne. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass niemand Einwände gegen die Versammlungsführung erhebt.

Der Versammlungsleiter weist darauf hin, dass das Protokoll ab **Montag, 29. Juni 2026**, bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliege und auf der Webseite aufgeschaltet werde.

Versammlungsleiter Namgyal Gangshontsang schliesst die Versammlung um **20:58 Uhr**, dankt den Anwesenden für die Teilnahme sowie das Mitwirken und wünscht ihnen einen schönen Abend. Er lädt alle Teilnehmer der Versammlung zum anschliessenden Apéro ein.

Oetwil am See, 23. Juni 2026

Für die Richtigkeit

Gemeinderat Oetwil am See



Namgyal Gangshontsang
Gemeindepräsident



Patrick Hess
Gemeindeschreiber

Stimmenzählende:



Anita Wick



Thomas Zimmerli